

Kostenstrukturerhebung 2023

Zahnarztpraxen

Rücksendung
bitte bis

KSN

Statistisches Bundesamt
Referat E34
65180 Wiesbaden
Deutschland

Statistisches Bundesamt, Referat E34, 65180 Wiesbaden, Deutschland

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0611 75-4242

E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Praxis einschließlich aller Nebenbetriebsstätten ein.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2023.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2023 endete. Sollten Ihre Unterlagen (z. B. Steuerklärung, betriebswirtschaftliche Auswertung oder GuV) für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen oder liegt der endgültige Jahresabschluss noch nicht

vor, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2022.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft.

Im Fall von Praxisgemeinschaften benötigen wir **nur** die Meldung einer Praxis (BSNR) mit ihrem Anteil aus der Kostengemeinschaft. Das bedeutet: Nur eine Praxis aus der Praxisgemeinschaft soll eine Meldung abgeben.

A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2023

1 Organisationsform der Praxis (Praxisform)

- 1.1 Einzelpraxis 141 1
- 1.2 Berufsausübungsgemeinschaft 2
- 1.3 Medizinisches Versorgungszentrum 4

2 Kooperationsformen der Praxis **1**

- 2.1 Praxis kooperierte nicht. 142A Weiter mit Frage A3.

2.2 Praxis kooperierte mit
Mehrfachnennungen sind möglich.

- einer Apparate-/Gerätegemeinschaft. 142D
- einer Laborgemeinschaft. 142E
- einem ambulanten Operationszentrum. 142F
- einem Krankenhaus. 142G
- einer Praxisgemeinschaft. 142B
- einem Praxisnetz. 142C
- einer anderen Kooperationsform. 142H

Bitte beschreiben Sie diese näher.

142T

3 Ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit

Identnummer

3.1 Fachgebiet gemäß Weiterbildungsordnung

Bitte geben sie den Schwerpunkt ihrer zahnärztlichen Tätigkeit bezogen auf die Einnahmen an.

- Fachgebiet Zahnarzt/allgemeine Stomatologie 151 01
- Fachgebiet Kieferorthopädie 02
- Fachgebiet Oralchirurgie 03
- sonstiges Fachgebiet 04

Bitte beschreiben Sie das sonstige Fachgebiet näher. 151T

3.2 Betrieb eines eigenen Zahnarztlabors/Eigenlabors

- Ja 126 1
- Nein 2

B Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2023 2

Anzahl

- 1 Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber 351 _____
- 2 Anzahl der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen 352 _____
- 3 Anzahl der angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte 353 _____
- 4 Anzahl der Zahntechnikerinnen und Zahntechniker 354 _____
- 5 Anzahl der Zahnmedizinischen Fachangestellten und dergleichen 355 _____
- 6 Anzahl der sonstigen Beschäftigten 357 _____ **3**
- 7 Anzahl der tätigen Personen insgesamt
Summe B1 bis B6 310 _____
- 8 Anzahl der tätigen Personen in Teilzeit
(einschließlich Minijobbeschäftigte) 322 _____ **4**

C Einnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit im Berichtsjahr 2023 5

Volle Euro

- 1 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KZV) 251 _____ **6**
- 2 Einnahmen aus Privatabrechnung (einschließlich Einnahmen aus individuellen Gesundheits- und Selbstzahlerleistungen sowie Abrechnungen für Beihilfeberechtigte) 252 _____ **7**
- 3 Einnahmen aus sonstiger selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit 256 _____ **8**
- 4 Einnahmen insgesamt
Summe C1 bis C3 220 _____

D Aufwendungen im Berichtsjahr 2023 9

Identnummer

1 Personalaufwendungen

Volle Euro

1.1	Bruttoentgelte für angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	10	414	_____
1.2	Bruttoentgelte für alle Beschäftigten außer angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	10	415	_____
1.3	Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers	11	412	_____
1.4	Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers	12	413	_____
1.5	Aufwendungen für Honorare für gelegentliche Assistenz und Praxisvertretung ..		420	_____

2 Sachaufwendungen

2.1	Aufwendungen für Material in der eigenen Praxis und dem eigenen Labor	13	512	_____
2.2	Aufwendungen für Arbeiten von Fremdlaboren	14	541	_____
2.3	Aufwendungen für die Nutzung externer Infrastruktur	15	543	_____
2.4	Aufwendungen für gemietete/gepachtete Praxisräume	16	551	_____
2.5	Mietwert für Praxisräume im Eigentum	17	552	_____
2.6	Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser		561	_____
2.7	Aufwendungen für Miete/Leasing von Geräten oder anderen Anlagegütern	18	553	_____
2.8	Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren	19	571	_____
2.9	Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung	20	572	_____
2.10	Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung	21	573	_____
2.11	Sonstige betriebliche Aufwendungen	22	585	_____

3 Aufwendungen insgesamt

Summe D1.1 bis D2.11 590 _____

E Investitionen im Berichtsjahr 2023 23

Volle Euro

Bruttoinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände 600 _____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E34

65180 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer

Bemerkungen

Zur Vermeidung von postalischen oder telefonischen Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Kostenstrukturerhebung 2023

Zahnarztpraxen

KSN

Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen (z. B. Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertung oder GuV) für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2022.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft.

Im Fall von Praxisgemeinschaften benötigen wir **nur** die Meldung einer Praxis (BSNR) mit ihrem Anteil aus der Kosten-gemeinschaft. Das bedeutet: Nur eine Praxis aus der Praxis-gemeinschaft soll eine Meldung abgeben.

1 Kooperationsformen der Praxis

Kooperationen sind Formen der Zusammenarbeit zwischen Praxen oder auch von Praxen mit anderen Einrichtungen in der Regel im Rahmen eines Vertrages.

Hierzu zählen z. B.:

- Nutzung von Infrastruktur anderer Praxen oder Einrichtungen, z. B. von
 - Praxisräumen
 - Einrichtungen
 - Geräten und/oder Personal
- fachübergreifende Zusammenarbeit, z. B. innerhalb von
 - Praxisnetzen

Nicht zu berücksichtigen sind z. B.:

- Überweisung/Weiterreichung von Patienten

2 Tätige Personen

Als tätige Personen gelten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Personen, die zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis zur Praxis standen.

Zu den tätigen Personen zählen z. B.:

- Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige (Personen, die ohne Arbeitsvertrag und ohne Vergütung oder sonstige Gegenleistung in der Praxis arbeiten)
- Angestellte und Auszubildende
- Personen in Altersteilzeit
- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit)

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3 Anzahl der sonstigen Beschäftigten

Zu den sonstigen Beschäftigten zählen z. B.:

- die in der Praxis tätigen Praxismanagerinnen und Praxismanager
- Schreib-, Hilfs-, Reinigungskräfte

- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und dergleichen

4 In Teilzeit beschäftigt (einschließlich geringfügig Beschäftigte und Minijobbeschäftigte)

Tätige Personen, deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Praxis ist.

Dies betrifft alle **Formen der Teilzeitarbeit** z. B.:

- Altersteilzeit
- Halbtagsbeschäftigung
- Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche

Eine **geringfügige Beschäftigung** liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 520 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung, „Minijob“) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

5 Einnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit im Berichtsjahr 2023

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Einnahmen auch ihre Sonderbetriebseinnahmen ein.

6 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KZV)

Hierzu zählen z. B.:

- Einnahmen aus ambulanter und stationärer kassen- bzw. vertragszahnärztlicher Tätigkeit

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Nachvergütungen aus Vorjahren
- Einnahmen aus Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
- Einnahmen aus Selbstzahlerleistungen und Abrechnungen für Beihilfeberechtigte
- KZV-Verwaltungskosten

7 Einnahmen aus Privatabrechnung (einschließlich Einnahmen aus individuellen Gesundheits- und Selbstzahlerleistungen sowie Abrechnungen für Beihilfeberechtigte)

Hierzu zählen z. B.:

- Einnahmen aus ambulanter und stationärer privat-zahnärztlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
- Einnahmen aus Selbstzahlerleistungen und Abrechnungen für Beihilfeberechtigte

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Gebühren für privat Zahnärztliche Verrechnungsstellen

8 Einnahmen aus sonstiger selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit

Hierzu zählen z. B.:

- Einnahmen aus betriebszahnärztlicher Tätigkeit
- Einnahmen aus nebenamtlicher Krankenhaus­tätigkeit
- Einnahmen aus selbstständiger Vertretung
- Einnahmen aus Gutachtertätigkeit
- Einnahmen aus fremder Leistungserbringung durch Dritte im Rahmen der angegebenen Kooperationsform
- Zuschüsse von der KZBV für Telematikinfrastruktur (TI)
- Zuschüsse zur Weiterbildungstätigkeit

9 Aufwendungen im Berichtsjahr 2023

Hierzu zählen die Aufwendungen soweit sie praxisbedingt sind und die selbstständige zahnärztliche Tätigkeit im Berichtsjahr 2023 betreffen. Hier sind Aufwendungen anzugeben, die laut steuerlicher Gewinnermittlung abzugsfähig sind.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke
- Nachzahlungen aus Vorjahren

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter Aufwendungen auch ihre Sonderbetriebsausgaben ein.

Im Fall von **Praxisgemeinschaften** benötigen wir **nur** die Angaben einer Praxis (BSNR) mit ihrem Anteil aus der Kostengemeinschaft. Das bedeutet, die meldende Praxis soll die von ihr zu tragenden anteiligen Kosten – verteilt auf die Aufwandsarten – so abbilden wie z. B. in der Gewinnermittlung.

10 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten geleistete lohnsteuerpflichtige Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Zu den Bruttoentgelten zählen z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder
- Abfindungen an Entgeltempfängerinnen und Entgeltempfänger
- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge (diese sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde)
- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Vergütung für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Vergütung für Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Vergütung für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Praxis in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen

11 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung
- Im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallende Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung

12 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen für Angestellte vom Arbeitgeber, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Zuschüsse für Verpflegung und Berufsbekleidung
- Trennungentschädigungen
- Umzugskostenvergütungen

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers, sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie

13 Aufwendungen für Material in der eigenen Praxis und dem eigenen Labor

Alle Aufwendungen für (zahn)medizinisches Verbrauchsmaterial.

Hierzu zählen z. B.:

- Medikamente
- Hilfsmittel zum Schutz vor Infektionskrankheiten (z.B. Masken, Handschuhe, COVID-19-Tests)
- Verbandmaterial

- Chemikalien
- Desinfektions- und Reinigungsmittel
- Röntgenmaterialien
- Weiterhin, soweit ein eigenes Dentallabor besteht, alle Aufwendungen für zahntechnisches Verbrauchsmaterial wie z. B. Zahnersatzmaterial, im Herstellungsprozess von Zahnersatz verwendetes Modellierungs- und Bearbeitungsmaterial.

14 Aufwendungen für Arbeiten von Fremdlaboren

Hierzu zählen nur Aufwendungen, die der Praxis für Arbeiten entstehen, mit denen sie Labore beauftragt hat, an denen sie nicht beteiligt ist. Die Abrechnung mit der KZV wird hier nicht erfragt.

15 Aufwendungen für die Nutzung externer Infrastruktur

Hierzu zählen nur Aufwendungen im Rahmen der Kooperation.

Zu den Aufwendungen zählen z. B.:

- Praxisräume
- Einrichtungen
- Geräte und/oder Personal

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Pauschalen im Rahmen einer Praxisgemeinschaft

Falls die meldende Praxis mit einer Praxisgemeinschaft kooperiert, sollen die anteiligen Kosten aus der Praxisgemeinschaft auf die einzelnen Aufwandsarten (Miete, Heizung etc.) verteilt werden.

16 Aufwendungen für gemietete/gepachtete Praxisräume

Hierzu zählen z. B.:

- Mietaufwendungen für Garagen und Kfz-Stellplätze

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser
- Aufwendungen für Mieten für praxisfremd genutzte Räume

17 Mietwert für Praxisräume im Eigentum

Befanden sich Ihre Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die **ortsübliche Vergleichsmiete** (Jahresbetrag) für die Praxisräume an.

Hilfsweise benennen Sie hier bitte die auf die Praxisräume (auch Garagen und Kfz-Stellplätze, soweit praxisbedingt) entfallenden anteiligen Hauskosten.

Hierzu zählen z. B.:

- anteilige Gebäudeabschreibung
- anteilige Hypotheken- und Grundschuldzinsen ohne Tilgung
- Prämien für Gebäudeversicherung
- Instandhaltungskosten

18 Aufwendungen für Miete/Leasing von Geräten oder anderen Anlagegütern

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für Miete und Leasing für Apparate, Geräte, EDV-Anlagen und Software
- Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung

19 Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren

Hierzu zählen z. B.:

- Kammerbeiträge
- Beiträge zu Berufs- und Fachorganisationen
- Versicherungen für Berufshaftpflicht
- Praxis-, Feuer- und Diebstahlversicherung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- KZV-Verwaltungskosten
- Gebühren für privat Zahnärztliche Verrechnungsstellen
- KFZ-Versicherungen
- Private Versicherungen
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers, sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie

20 Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung

Anteilige praxisbedingte Aufwendungen für Kraftfahrzeughaltung.

Hierzu zählen z. B.:

- Kfz-Steuer
- Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung
- praxisbedingte Kfz-Abschreibungen
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Kraftstoff- und sonstige laufende Betriebskosten
- Kfz-Leasingraten

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die private Kraftfahrzeugnutzung.

21 Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung

Hierzu zählen im Sinne des § 7 EStG die Abschreibungen über die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle sowie gemäß § 7g EStG die Sonderabschreibungen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Abschreibungen auf Gebäude
- praxisbedingte Kfz-Abschreibungen
- Abschreibungen auf absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter

22 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen für die Praxis, die noch nicht erfasst wurden, die aber steuerlich absetzbar sind.

Hierzu zählen z. B.:

- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider etc.)
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Abfallbeseitigungskosten
- Werbeaufwand, Inserate, laufende Wartezimmergestaltung (Lesezirkel, Wartezimmer-TV u. Ä.)
- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie Buchführungs-, Inkasso- und Mahnbüros
- Betriebliche Steuern
- KZV-Verwaltungskosten
- Gebühren für privat Zahnärztliche Verrechnungsstellen

- Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung
- Beratungsentgelte
- absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des §6 Absatz 2, 2a EStG mit der Möglichkeit zur Sofortabschreibung bei einem Anschaffungswert bis 800 Euro und zur Sammelabschreibung (Poolabschreibung) bei einem Anschaffungswert von 250 bis 1000 Euro (einschließlich Ausstattung für Telematikinfrastruktur (TI))
- laufende Telematikinfrastruktur (TI) Betriebskosten
- Fremdkapitalzinsen außer Darlehenszinsen für bauliche Maßnahmen
- Aufwendungen für Pflegekräfte oder anderes Personal, das durch eine Leiharbeitsfirma temporär in der Praxis beschäftigt war
- Aufwendungen der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen z.B.:
 - Berufsbekleidung
 - Reisekosten und damit verbundenen Verpflegungsmehraufwendungen
 - Fort- und Weiterbildungen
 - Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, Supervision
 - Erwerb von Fachliteratur und dergleichen

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke
- Einkommensteuer
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers, sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

23 Investitionen im Berichtsjahr 2023

Zu den Investitionen zählen die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie

- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
- zur dauerhaften Nutzung in der Praxis bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Zu den Sachanlagen zählen z. B.:

- Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Apparate, Geräte oder EDV-Anlagen (einschließlich Telematikinfrastruktur (TI) Erstausrüstung ab 1000 Euro)
- Transportmittel
- Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind (Finanzierungsleasing)

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen z. B.:

- Patientenstamm
- Patente
- Software- und Datenbankprogramme

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen
- bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen
- Erlöse aus Abgängen
- Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.)
- Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Praxisübernahmen) erworben wurden
- laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter
- laufende Aufwendungen für Instandhaltung

Kostenstrukturerhebung 2023

Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Psychotherapeutische Praxen

KME

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich werden als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen daher vorrangig der Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und auch den Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten (Praxen) selbst für Vergleiche. Die Erhebung wird im jährlichen Turnus zentral vom Statistischen Bundesamt als Stichprobenerhebung mit einem Auswahlsatz von 7 Prozent der Praxen in folgenden Wirtschaftszweigen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, durchgeführt:

- Arztpraxen für Allgemeinmedizin und Facharztpraxen (WZ 86.21.0 und WZ 86.22.0),
- Zahnarztpraxen (WZ 86.23.0),
- Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (WZ 86.90.1).

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 KoStrukStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen der Unternehmen und der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 5 Absatz 3 KoStrukStatG besteht für Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 5 Absatz 4 KoStrukStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu

den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.